

70. Lassen sich die Begriffsmerkmale des Vorrates von Brennmaterialien im Sinne des §. 308 St.G.B.'s durch Umstände aus dem Willensbereiche des Eigentümers begründen?

Vgl. Bd. 10 Nr. 58.

I. Straffenat. Urtr. v. 4. Januar 1886 g. Sch. Rep. 3168/85.

I. Landgericht Kassel.

Aus den Gründen:

Die Staatsanwaltschaft beschwert sich, weil wegen Verkennung des Rechtsbegriffes eines Vorrates von Brennmaterialien der §. 308 St.G.B.'s außer Anwendung geblieben und der Angeklagte lediglich aus §. 303 a. a. O. verurteilt worden sei. Das angefochtene Urteil stellt fest, daß der Angeklagte am 2. August 1885 auf einer zum Staatswalde bei B. gehörigen und vor demselben gelegenen Stelle dort abgeschnittene und zu einem Haufen von 3 Meter Länge, 2 Meter Breite und 1½ Meter Höhe niedergelegte Wachholderbüsche, welche zu demnächstiger Abfuhr und zur Benutzung als Brennholz bestimmt und 1 M wert waren, mittels eines Bündhölzchens angezündet und somit eine fremde, dem Bauern S. gehörende Sache durch Brand vorsätzlich und rechtswidrig vollständig zerstört hat. Die Staatsanwaltschaft macht hiergegen geltend, es stelle sich die bezeichnete Menge von Brennmaterialien als ein Vorrat von solchen im Sinne des §. 308 St.G.B.'s dar, nicht nur weil die Menge der zu Gebrauchszwecken vereinigten Gegenstände an sich eine erheblich große, sondern auch, weil sie bestimmt gewesen sei, in einer längere Zeit hindurch fortgesetzten Weise um unbedeutende, vom geringen Bedürfnisse eines kleinen Bauern erforderte Quantitäten von Brennmaterial vermindert und nicht etwa auf einmal verbraucht zu werden. Allein darüber, ob der Eigentümer der auf einen Haufen zusammengebrachten Büsche ein kleiner Bauer, ob sein Bedürfnis an Brennholz ein geringes ist, und ob die Büsche von ihm in der behaupteten Weise nach und nach verwendet werden wollten, giebt das Urteil selbst keinerlei Auskunft. Es würde auch, wenn dasselbe in den

angeführten Richtungen Feststellungen enthielte, aus einer beabsichtigten allmählichen Verwendung des Brennmaterials noch nicht ein sicherer Schluß auf eine erhebliche Menge desselben sich ergeben können, und ebensowenig darauf, daß das Vorhandensein einer solchen etwa aus-geschlossen gewesen wäre, wenn die Büsche zu irgend einem einmaligen Verbrauchszwecke bestimmt gewesen sein sollten. Nicht subjektive, dem Willensbereiche des Eigentümers der Büsche entnommene Momente, sondern nur die objektive Beschaffenheit des Haufens von Büschen, insbesondere nach ihrer, die in Betracht kommende Brennstoffmasse bedingenden Anzahl, kann die Eigenschaft des Haufens als eines Vorrates begründen. Welche Anzahl solcher Büsche als erforderlich anzusehen, um einen Vorrat von Brennmaterial zu bilden, ist dem umsichtigen Ermessen des Thatrichters anheimgegeben gewesen. Daß das Gericht, indem es verneinte, es habe der angezündete Haufen von Wachholderbüschen solche in derartiger Menge enthalten, daß der von ihm umfaßte Brennstoff, dessen Wert auf den Betrag von 1 *M* zu veranschlagen war, als Vorrat aufzufassen und dessen Anzündung als eine gemein-gefährliche Handlung zu erachten sei, von einem Rechtsirrtume beeinflusst gewesen wäre, ist nicht zu erkennen.